

Beschluss 29/2020

zu TOP 4 Beschlussvorlage des Unterausschusses 3 „Hilfen zur Erziehung“ zur „Anpassung der Pauschalbeträge im Rahmen der Vollzeitpflege“

Abstimmung: einstimmig angenommen

Grundlage der Bemessung der Pauschalbeträge der Vollzeitpflege

Gem. § 39 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien sicherzustellen. Dieser umfasst sowohl die Kosten für den Sachaufwand und die Pflege als auch die Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt und nach den Absätzen 4 bis 6 bemessen werden.

Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie sollen auch die Erstattung nachgewiesener Kosten einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Abs.1 AG KJHG die Höhe der Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege. In seiner 16. Sitzung der zehnten Amtsperiode am 1.04.2008 hat dieser beschlossen, sich zur Bemessung dieser Beträge zukünftig an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu orientieren und als Zeitpunkt für die Erhöhung jeweils den 01. April beizubehalten.

Fortschreibung der Pauschalbeträge

Der DV empfiehlt für 2021, die Pauschalbeträge der Kosten für Pflege und Erziehung in allen Altersgruppen, die Kosten für den Sachaufwand, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Alterssicherung anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Für die Pauschalbeiträge der Pflege und Erziehung und Sachaufwendung berechnet der Deutsche Verein seit 2018 seine Empfehlungen auf der Grundlage der im gleichen Jahr erschienen Sonderauswertung, die sich auf die Einkommens- und Verbraucherstichprobe - EVS von 2013 bezieht. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Verbraucherpreise um 0,6% gegenüber dem Vorjahr.

Tabelle 1: Pauschalsätze im Vergleich 2020 und 2021

Alter des Pflegekinds (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)		Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	
	2020	2021	2020	2021
00 – 06	568	571	248	249
06 – 12	653	657	248	249
12 – 18	718	722	248	249

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, den die versicherungspflichtigen Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen zu leisten haben, berechnet sich nach der Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW). Dieser ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit 175,78 €. Der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte ist im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben.

Der Deutsche Verein empfiehlt hier für alle drei Altersstufen folgendes:

Tabelle 2: Versicherungsleistungen im Vergleich 2020 und 2021

Versicherungsleistung	Unfallversicherung (bei Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung)		Alterssicherung (Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung)	
Umfang	Beide Pflegeelternanteile		Ein Pflegeelternanteil pro Pflegekind	
Jahresvergleich	2020	2021	2020	2021
Betrag	157,85€/Jahr	175,78€/Jahr	42,53 € /Monat	42,53 € /Monat

Der LJHA beschließt, den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu folgen und alle Pauschalbeträge entsprechend der Vorlage festzusetzen.

Saarbrücken, den 01.12.2020